Jugendordnung des JSBS im SVS e.V.

1. Grundsätze

1.1. Die Jugendordnung basiert auf § 10 der Satzung des SVS.

1.2. Sie regelt alle die Fragen, die wegen ihrer Besonderheiten für das Jugendschach dort nicht ausgestaltet werden konnten.

1.3. Wenn diese Jugendordnung nicht ausdrücklich spezielle Regelung zur Fassung von Beschlüssen und zu Wahlen enthält, gilt für die Bewertung der Stimmen § 5 Ziff. 5 der Satzung des SVS.

2. Jugendschachbund Sachsen

2.1. Der Jugendschachbund Sachsen (im weiteren JSBS) ist die Jugendorganisation des SVS.

2.2. Er führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Finanzordnung des SVS nach dieser Jugendordnung und entscheidet über die Verwendung der ihm zufließenden finanziellen Mittel.

2.3. Für die operative Erfüllung seiner Aufgaben wird eine Jugendkommission gebildet.

3. Aufgaben des JSBS

3.1. Das Ziel des JSBS besteht darin, unter Kindern und Jugendlichen das Schachspiel populär zu machen, zu verbreiten und als sportliche Disziplin zu pflegen. Er lässt sich dabei von dem Grundsatz leiten, dass das Schachspiel in besonderem Maße der geistigen und körperlichen Entwicklung von Jugendlichen förderlich ist.

3.2. Der JSBS bekennt sich zu den Grundsätzen der Sportjugend Sachsen und vertritt die Interessen der Kinder und jugendlichen Mitglieder im SVS.

3.3. Er pflegt die sportliche Kameradschaft und die internationale Verständigung durch das Schachspiel und durch die persönliche Begegnung.

3.4. Der JSBS bemüht sich, sportliche und gesellige Formen für eine sinnvolle Gestaltung der Freizeit zu entwickeln und hierzu geeignete breitenschachliche Aktivitäten zu fördern.

3.5. Dem JSBS obliegt in Abstimmung mit dem SVS die Vertretung des Jugendschachs, mit Ausnahme des Bereiches Schul- und Vorschulschach, gegenüber der Deutschen Schachjugend (DSJ) und der Sportjugend Sachsen.

4. Zusammensetzung des JSBS

4.1. Dem JSBS gehören die Jugendlichen an, die eine aktive Spielberechtigung im SVS besitzen sowie die Funktionäre im Jugendbereich (im weiteren „Leiter“ oder „Mitarbeiter“) auf der Ebene des SVS an.

4.2. Jugendlicher im Sinne dieser Jugendordnung ist, wer am 31.12. des laufenden Spieljahres das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Das Spieljahr wird durch die Jugendspielordnung definiert.

4.3. Leiter sind die Funktionäre der Jugendkommission. Als Mitarbeiter gelten die Mitglieder von Kommissionen im JSBS sowie Jugendwarte, -trainer, -betreuer und weitere Beauftragte auf der Ebene des JSBS.

5. Finanzierung

5.1. Die für den JSBS zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel sind in den entsprechenden Projekten und Kapiteln des Haushaltes des SVS ausgewiesen.

5.2. In diesem Rahmen und auf der Grundlage der Finanzordnung des SVS kann der JSBS seine Aktivitäten selbständig und eigenverantwortlich entfalten.

6. Gremien

6.1. Gremien des JSBS sind die Jugendversammlung und die Jugendkommission.

6.2. Als Kommissionen gelten die Kommission Öffentlichkeitsarbeit sowie gegebenenfalls weitere, von der Jugendversammlung oder von der Jugendkommission beschlossene ständige oder zeitweilige Kommissionen.

7. Jugendversammlung

7.1. Die Jugendversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern des SVS mit jugendlichen Spielberechtigten und den Mitgliedern der Jugendkommission.

7.2. Die Jugendversammlung ist zuständig für

a) Entgegennahme der Berichte der Jugendkommission;

b) die Entlastung der Jugendkommission;

c) Festlegungen zur Arbeit der Jugendkommission;

d) die Beschlussfassung zu vorliegenden Anträgen;

e) die Beschlussfassung zum Haushaltvoranschlag gegenüber dem SVS;

f) die Änderung der Jugendordnung;

g) die Wahl der Mitglieder der Jugendkommission mit Ausnahme seines Leiters;

h) die Beschlussfassung zur Wahl der Vertreter des JSBS für den Verbandstag des SVS.

7.3. Die Jugendversammlung hat das Recht, weitere Ordnungen für den JSBS zu beschließen, wenn sie für die Erfüllung seiner Aufgaben zweckdienlich sind.

7.4. Die Jugendversammlung findet jährlich einmal statt. Sie wird vom Leiter der Jugendkommission bzw. im Verhinderungsfall durch den Landesjugendspielleiter einberufen. Zur Jugendversammlung ist mindestens sechs Wochen vor ihrem Zusammentreten einzuladen. § 6 Ziff. 4 der Satzung des SVS gilt sinngemäß. Termin und Tagesordnung der Jugendversammlung sind außerdem auf der Internetseite des JSBS zu veröffentlichen.

7.5. Stimmberechtigt sind

a) die Vereine bzw. Schachabteilungen des SVS mit jugendlichen Spielberechtigten (entsprechend § 4 Ziff. 2). Die Stimmberechtigung des Delegierten muss durch eine entsprechende Bestätigung des Vorsitzenden bzw. Abteilungsleiters Schach nachgewiesen werden, wenn sie nicht selbst als Delegierter an der Jugendversammlung teilnehmen.

b) die Mitglieder der Jugendkommission mit Ausnahme zu Wahlen und Beschlüssen zu ihrer Entlastung.

7.6. Zusätzliche Stimmen erhalten die Vereine bzw. Schachabteilungen, die zur Jugendversammlung neben dem Delegierten noch mindestens einen Jugendlichen entsenden. Als Jugendlicher gilt dabei ein Vertreter, der am Tag der Versammlung mindestens das 16. Lebensjahr vollendet hat und das Höchstalter entsprechend §4 Ziff.2 nicht überschreitet.

7.7. Unter Berücksichtigung der Ziffern 7.5. und 7.6. ergibt sich für die Anwesenden folgende Stimmenverteilung:

- ein Erwachsener allein anwesend = eine Stimme
- ein Erwachsener und ein Jugendlicher anwesend = eine Stimme und zwei Stimmen
- ein Jugendlicher allein anwesend = zwei Stimmen
- ein Jugendlicher als erster Vertreter und ein Jugendlicher als zweiter Vertreter des Vereins anwesend = eine Stimme und zwei Stimmen

7.8. Eine einheitliche Abstimmung der Vertreter eines Vereins wird nicht gefordert.

7.9. Jeder Anwesende darf nur einen Verein bzw. eine Schachabteilung vertreten. Eine Übertragung von Stimmen zwischen den Stimmberechtigten ist nicht zulässig.

7.10. Eine ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig ungeachtet der Anzahl der tatsächlich Anwesenden.

7.11. Anträge an die Jugendversammlung müssen mindestens 4 Wochen vor ihrer Zusammenkunft mit schriftlicher Begründung beim Einladenden oder bei der Geschäftsstelle des SVS vorliegen. Sie sind den Vereinen bzw. Schachabteilungen und den Mitgliedern der Jugendkommission unverzüglich zur Kenntnis zu bringen und auf der Homepage des JSBS zu veröffentlichen.

7.12. Anträge an die Jugendversammlung dürfen nicht im Widerspruch zu übergeordneten Regularien oder Beschlüssen des Verbandstages stehen.

7.13. Auf der Jugendversammlung können keine Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Anträge zur Geschäftsordnung sind zulässig.

7.14. Die Jugendversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Um die Jugendordnung zu beschließen oder sie zu ändern, ist eine Zweidrittelmehrheit der Ja-Stimmen erforderlich.

8. Wahlen

8.1. Alle Wahlen erfolgen einzeln und durch offene Abstimmung. Eine geheime Wahl kann nicht beantragt werden.

8.2. Aktiv wahlberechtigt sind alle Delegierten entsprechend §7 Ziff.5, die am Tage der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben.

8.3. Abwesende können gewählt werden, wenn ihre Kandidatur der Jugendversammlung schriftlich mit der Erklärung vorliegt, dass sie die Wahl annehmen, wenn sie für die Funktion gewählt werden sollten.

8.4. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

8.5. Kandidieren mehrere Personen für die Übernahme ein und derselben Funktion und erreicht keiner von ihnen die Mehrheit der Stimmen, findet ein zweiter Wahlgang statt. Am zweiten Wahlgang können nur die beiden Kandidaten teilnehmen, die im ersten Wahlgang die höchste Anzahl von Stimmen erreicht haben (gegebenenfalls können das auch mehr Personen mit gleicher Stimmenanzahl sein.)

8.6. Führt der zweite Wahlgang zu keinen Ergebnis ist dieses Verfahren mit weiteren Wahlgängen, gegebenenfalls reduziert auf zwei Personen, solange fortzusetzen, bis ein Kandidat gewählt ist.

8.7. Der Rücktritt eines Kandidaten während der Wahl ist jederzeit möglich.

8.8. Die Mitglieder der Jugendkommission müssen am Tage ihrer Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben. Davon ausgenommen ist der Jugendsprecher, der am Tage seiner Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben muss, aber das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

8.9. Für die Wahl der Bezirksjugendspielleiter sind nur die Delegierten der jeweiligen Spielbezirke stimmberechtigt.

8.10. Der Jugendsprecher wird nur von den stimmberechtigten jugendlichen Delegierten gewählt. Stimmberechtigt sind, abweichend von Ziffer 7.6., alle anwesenden Jugendlichen zwischen 16 und 23 Jahren mit jeweils einer Stimme.

9. Jugendkommission

9.1 Die Jugendkommission setzt sich zusammen aus

a) dem auf dem Verbandstag des SVS gewählten Vizepräsident Jugend als Leiter der Jugendkommission;

b) dem Landesjugendspielleiter, zugleich Stellvertreter des Leiters der Jugendkommission

c) dem Leiter Leistungssport;

d) dem Leiter Schulschach;

e) den Bezirksjugendspielleitern;

f) dem Leiter allgemeine Jugendarbeit;

g) dem Leiter Controlling;

h) dem Landesjugendsprecher;

i) dem Internetverantwortlichen;

j) dem Leiter Mädchenschach

k) dem Leiter der Kommission Öffentlichkeitsarbeit;

l) den Leitern weiterer ständiger Kommissionen gemäß Ziffer 6.2.

9.2. Die Jugendkommission wird für zwei Jahre gewählt.

9.3. Ist im Laufe der Wahlperiode eine Funktion neu zu besetzen, kann durch Beschluss der Jugendkommission eine Person mit deren Wahrnehmung beauftragt werden. § 9 Ziff. 10 der Satzung des SVS gilt sinngemäß.

9.4. Die Jugendkommission beschließt die Aufgaben der Arbeitsgruppen gemäß Ziff. 6.2. Die Kontrolle üben deren Leiter aus.

9.5. Zur Bearbeitung technischer und sonstiger Fragen kann die Jugendkommission beschließen, weitere Personen einzusetzen, deren Aufgaben festlegen und den Verantwortlichen für die Kontrolle benennen.

9.6. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst.

9.7. Der Leiter der Jugendkommission beruft deren Sitzungen nach Bedarf ein. Er ist verpflichtet unverzüglich eine Zusammenkunft einzuberufen, wenn dies von mindestens drei Mitgliedern der Jugendkommission unter Angabe eines gleichen Grundes schriftlich verlangt wird.

9.8. Die Einberufung der Jugendkommission erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen. Die Jugendkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind, unter denen sich der Leiter der Jugendkommission oder sein Stellvertreter befinden muss.

9.9. Wenn es die Umstände erfordern, kann eine Abstimmung zu Beschlüssen auch außerhalb einer Kommissionssitzung herbeigeführt werden. Voraussetzung dafür ist, dass alle Mitglieder der Jugendkommission zur Stimmabgabe aufgefordert werden. § 5 Ziff. 4 der Satzung des SVS gilt sinngemäß.

10. Protokoll

10.1. Über jede Sitzung der Jugendversammlung und der Jugendkommission ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll über die Jugendversammlung muss die Anforderungen gemäß § 15 Ziff. 2 der Satzung des SVS erfüllen. Für alle übrigen Kommissionen und Protokolle gelten diese Bestimmungen ebenfalls sinngemäß.

10.2. Das Protokoll wird bei den in 10.1. genannten Sitzungen den anwesenden Mitgliedern der Jugendkommission vor der endgültigen Veröffentlichung zur Kontrolllesung zugesandt. Dafür ist mindestens eine Frist von sieben Tagen einzuräumen.

10.3. Das Protokoll über die Jugendversammlung ist dem Personenkreis gemäß Ziff. 7.1. innerhalb von vier Wochen in geeigneter Weise zuzustellen und im Webauftritt des JSBS bekannt zu geben. Bei der Veröffentlichung auf der Webseite des JSBS sind persönlichkeits- und datenschutzrechtliche Bestimmungen einzuhalten.

10.4. Über die Veröffentlichung weiterer Protokolle, gegebenenfalls auch nur auszugsweise, entscheidet die Jugendkommission innerhalb von sieben Tagen auf Antrag eines Teilnehmers, der an einer Veröffentlichung interessiert ist.

10.5. Einsprüche gegen ein Protokoll sind an den Versammlungsleiter des entsprechenden Gremiums zu richten. Über den Einspruch entscheiden der Versammlungsleiter und der Protokollant gemeinsam endgültig. Das gilt nicht für verlangte rein redaktionelle Änderungen, die berichtigt werden können.

11. Schlussbestimmungen

11.1. Die Wahl der Vertreter des JSBS für den Verbandstag des SVS kann auf eine spätere schriftliche Abstimmung durch die Mitglieder der Jugendkommission auf der Grundlage eines Beschlusses der Jugendversammlung gemäß Ziff. 7.2 verschoben werden. Diese Abstimmung muss jedoch spätestens einen Tag vor der Einladungsfrist zum Verbandstag entsprechend der Satzung des SVS abgeschlossen sein.

11.2. Diese Jugendordnung wurde auf der Jugendversammlung am 30.08.2014 beschlossen.

11.3. Die Jugendordnung und alle weiteren von der Jugendversammlung beschlossenen Ordnungen gemäß Ziff. 7.3. bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des SVS.

11.4. Der Vizepräsident Jugend ist verpflichtet, die von der Jugendversammlung beschlossenen Ordnungen unverzüglich dem Vorstand des SVS vorzulegen.

11.5. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Vorstand des SVS nicht innerhalb von vier Wochen seit Eingang das Schiedsgericht des SVS angerufen hat, das über rechtlich begründete Einsprüche des Vorstandes endgültig zu entscheiden hat.

11.6. Das Inkrafttreten der Jugendordnung, weiterer Ordnungen und gegebenenfalls von Änderungen dieser Ordnungen sind auf den Internetseiten des JSBS mitzuteilen.